Gemeinde Waidhofen

Landkreis Neuburg Schrobenhausen

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Rachelsbach-West II / 1. Änderung“

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Gemeinde Waidhofen hat den Bebauungsplan „Rachelsbach-West II / 1. Änderung“ in der Fassung vom 20.10.2026 in seiner Sitzung am 20.10.2026 – TOP 2 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Öffentlichkeit kann den Bebauungsplan mit Begründung bei der Behörde der Gemeinde Waidhofen, der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen, Erdgeschoss, Bauamt, Zimmer-Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Waidhofen unter www.waidhofen.de unter der Rubrik „Wirtschaft & Standort/Bebauungspläne/Ortsteil Rachelsbach“ einsehbar.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schrobenhausen, 05.11.2026

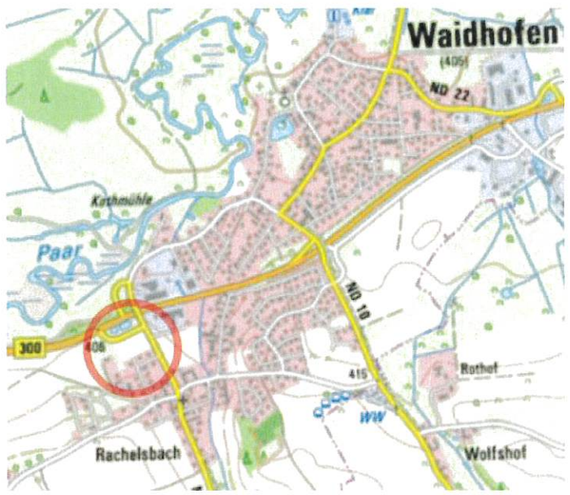
Bayern 3 Gemeinde Waidhofen

GEMEINDE WAIDHOFEN
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen

Josef Fuchs
Erster Bürgermeister

(Planzeichnung Bebauungsplan „Rachelsbach-West II / 1. Änderung“ in der Fassung vom 20.10.2026; nicht maßstabsgetreu)





Bekanntmachungsvermerk:
Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Ortstafeln
Waidhofen – Rachelsbach – Wangen – VGem SOB am: 06.11.2026
Abgenommen am: 10.12.2026
Für die Richtigkeit: